

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Zugangssatzung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes gradu- ierte Juristinnen und Juristen

MA 46.0

(in der Fassung vom 28. März 2023)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen (Magister-Aufbaustudiengang) ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation ist der 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester. Die Studienbewerbung ist in der durch die Universität Konstanz vorgegebenen Form einzureichen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweis des akademischen Abschlusses (Prüfungszeugnis) gemäß § 3 Abs. 1 in englischer oder deutscher Übersetzung (beglaubigt) einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)
 - (b) Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
 - (c) Die weiteren nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erforderlichen Unterlagen.
- (3) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie oder er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Magister-Aufbaustudiengangs ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Magister-Aufbaustudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Abschlussprüfung rechtzeitig abgelegt und der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung der Studienbewerbung auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Zugangsvoraussetzungen nach § 3 trifft die Auswahlkommission, bestehend aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie dem Fachbereichsreferenten oder der Fachbereichsreferentin des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Magister-Aufbaustudiengang setzt voraus:
 - (a) den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium (1. juristische Prüfung) gleichwertigen juristischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und
 - (b) die für das Magisterstudium und die Magisterprüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (2) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlussniveaus sind die Bestimmungen von Hochschulpartnerschaftsabkommen des Fachbereichs, in Ermangelung dessen Äquivalenzabkommen zwischen Deutschland und dem Land der abschlussverleihenden Hochschule, in Ermangelung dessen die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Seinem Inhalt nach gleichwertig ist ein Abschluss in einem Studiengang,

- (a) der Zugangsvoraussetzung ist für
 - eine Berufseingangsprüfung zu den Berufen der Richterschaft, Staatsanwaltschaft oder Rechtsanwaltschaft nach dem jeweiligen nationalen Recht, oder
 - unmittelbar für die Berufsergreifung in diesem Bereich, oder
 - für eine rechtswissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit, oder
 - (b) dessen belegtes Lehr- und Prüfungscurriculum mindestens 50 % des Gesamtstudienaufwandes in dogmatischen Fächern des nationalen und/oder internationalen Rechts besteht.
- (3) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 1 lit. b) richtet sich nach den Bestimmungen in Anhang 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Die Auswahlkommission kann den Nachweis durch anderweitig gesicherte Tatsachenerhebungen zulassen oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem nachgewiesenermaßen deutschsprachigen Angebot genügen lassen.

UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Zugangssatzung für den Magister-Aufbaustudiengang
für außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes gradu-
ierte Juristinnen und Juristen**

MA 46.0

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 24/2023 vom 28. März 2023 veröffentlicht.